



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

1 R 57/24w

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch Mag. Weixelbraun (Vorsitz), Mag.^a Klenk und Mag.^a Schmied in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Amazon EU S.à.r.l.**, 38 Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, vertreten durch e/n/w/c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 36.000), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 30.1.2024, 16 Cg 48/22s-23, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben und das angefochtene Urteil mit der **Maßgabe** bestätigt, dass die Unterlassungsanordnung (in Pkt. 1.) nur für Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich zu gelten hat.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.662,52 (darin EUR 610,42 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist **zulässig**.

Entscheidungsgründe :

Der Kläger ist ein klageberechtigter Verband nach § 29 KSchG.

Die Beklagte ist eine in Luxemburg zur Registernummer B0101818 beim R.C.S. Luxembourg protokollierte Gesellschaft, die unter der Bezeichnung „Amazon“ einen Versandhandel über das Internet betreibt und ihre Leistungen unter anderem im gesamten österreichischen Bundesgebiet anbietet. Auf der Website www.amazon.de bietet die Beklagte die mit „Verkauf und Versand durch Amazon“ gekennzeichneten Waren an. Österreichische Verbraucher werden auf diese Website geroutet, wenn sie die Website www.amazon.at aufrufen. Die Beklagte gibt dabei österreichische Umsatzsteuersätze an und regelt den Versand von Waren nach Österreich.

Mit dem kostenpflichtigen Mitgliedsprogramm Amazon Prime bietet die Beklagte verschiedene zusätzliche Leistungen wie etwa den schnellen Versand von Artikeln ohne zusätzliche Kosten und verschiedene digitale Services an. Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Teilnehmern des Mitgliedsprogramms Amazon Prime, sohin auch mit österreichischen Verbrauchern, als „Amazon Prime-Teilnahmebedingungen“ bezeichnete Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Der Kläger begehrt von der Beklagten, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern acht im folgenden näher bezeichnete Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu verwenden oder sich darauf zu berufen, sowie die Veröffentlichung des klagsstattge-

benden Urteils in einer bundesweit erscheinenden Samstagausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen-Zeitung“.

Die Beklagte beantragt die Klagsabweisung, weil die Klauseln zulässig seien.

Mit der angefochtenen Entscheidung gab das Erstgericht dem Unterlassungsbegehren und dem Veröffentlichungsbegehren zu allen acht beanstandeten Klauseln statt. Das Erstgericht traf dabei die auf den Seiten 2 bis 6 und 7 der Urteilsausfertigung ON 23 ersichtlichen Feststellungen, auf die verwiesen wird.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Beklagten wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, sie dahin abzuändern, dass die Klage - in eventuelle nach Verfahrensergänzung - abgewiesen werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Trotz des Antrags der Beklagten, das Berufungsgericht möge in eventuelle nach Verfahrensergänzung entscheiden, war die Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung zu treffen, weil der Berufungssenat gemäß § 480 Abs 1 ZPO eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die Verfahrens- und die Beweisrüge werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Klauseln behandelt.

Das Erstgericht hat die im Verbandsprozess geltenden rechtlichen Grundsätze zutreffend wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl dazu auch 7 Ob

153/22h [Rz 20-24] und jüngst 10 Ob 23/24s [Rz 8-11] statt vieler).

I. Zu den einzelnen Klauseln:

Klausel 1

„Die aktuellen Mitgliedsgebühren, die derzeit verfügbaren Mitgliedschaftsmodelle und die Laufzeiten des Prime-Services finden Sie hier.“ [dem Wort „hier“ ist eine Verlinkung hinterlegt]

Dazu stellte das Erstgericht Folgendes fest, wobei die bekämpfte Feststellung in Fettdruck hervorgehoben ist:

*„Bei Klausel 1 führt der Klick auf das Wort „hier“ auf eine Hilfe- und Kundenservice-Seite, auf der unmittelbar keine Informationen zu den Mitgliedsgebühren aufscheinen. Am linken Bildschirmrand der verlinkten Seite findet sich ein Navigationsbereich, in dem unter der vergrößerten Überschrift „Amazon Prime“ an neunter Stelle der Eintrag „Amazon Prime Mitgliedsbeitrag“ aufscheint. Nach Klick auf diesen Begriff werden die aktuellen Mitgliedsgebühren, Mitgliedschaftsmodelle und die Laufzeiten des Prime-Services angezeigt (./2, ./3). **Ob es sich bei diesen Links (in der Klausel und auf der verlinkten Seite) um dynamische Links handelt - das bedeutet, dass die verlinkten Seiten bei Anklicken des Links in Echtzeit erzeugt und dem Nutzer angezeigt werden - oder jeweils statische Websites geladen werden, konnte nicht festgestellt werden.**“*

Das Erstgericht verneinte einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 3, 5 und 11 KSchG sowie gegen § 879 Abs 3 ABGB, beurteilte die Klausel aber als intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG. Der Link führe auf eine Hilfe- und Kundenservice-Seite, auf der unmittelbar keine Informa-

tionen zu den Mitgliedsgebühren, Mitgliedschaftsmodellen und Laufzeiten des Prime-Services aufscheinen. Erst durch einen weiteren Link in der linken Navigationsleiste könnten diese Informationen abgerufen werden. Es liege auf der Hand, dass dieser „Zwischenschritt“ der Verlinkung über die Hilfe- und Kundenservice-Seite für sich genommen nicht zur gebotenen Klarheit beitrage. Ins Gewicht falle hier insbesondere, dass der weitere Link zu den Mitgliedsgebühren nicht auf den ersten Blick, sondern erst nach genauer Durchsicht der Navigationsleiste erkennbar sei. In der Navigationsleiste vorgeordnet seien häufig für kontrahierungswillige Kunden weniger relevante Einträge wie „Über Prime Day“, „Ein Prime Angebot beobachten“ und auch „eine Amazon Prime-Mitgliedschaft kündigen“, was dazu führe, dass der Durchschnittsverbraucher nicht die gesamte Navigationsleiste durchlese. Das Wort „Mitgliedsbeitrag“ sei zudem eingerückt und optisch weniger auffällig als das Schlagwort „Amazon Prime“. Ein durchschnittlicher Vertreter der angesprochenen Kundenkreise untersuche für den Abschluss des Amazon Prime Mitgliedsprogramms nicht die gesamte Hilfe- und Kundenservice-Seite, um zu den Informationen zu den verfügbaren Mitgliedschaftsmodellen und den Laufzeiten zu gelangen. Es sei zudem keine sachliche Rechtfertigung erkennbar, weshalb der in der Klausel angeführte Link nicht direkt zu den angekündigten Informationen führe, sondern ein „Zwischenschritt“ über die Hilfe- und Kundenservice-Seite erfolge. Bei der gebotenen Auslegung im „kundenfeindlichsten Sinn“ liege der einzige Zweck der konkreten Ausgestaltung daher darin, die Verbraucher davon abzuhalten, Informationen zu den derzeit verfügbaren Mitgliedschaftsmodellen und den

Laufzeiten zu erhalten.

Weiters bleibe für den Durchschnittsverbraucher unklar, was unter „aktuellen“ Mitgliedsgebühren zu verstehen sei, insbesondere ob anstelle der ursprünglich mit ihm vereinbarten Gebühren allenfalls unter dem Link aufscheinende höhere „aktuelle“ Gebühren auch für ihn gelten sollen. Sofern die Beklagte darauf verweise, dass nur die Gebühren für Neukunden ausgewiesen würden, bleibe gerade dieser Umstand für den Durchschnittsverbraucher unklar, weil kein Hinweis auf die konkret vereinbarten Gebühren erfolge.

1.1 Richtig ist, dass ein Querverweis in einem Klauselwerk oder ein Verweis auf Preislisten an sich noch nicht zur Intransparenz im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG führt (RS0122040). Die Intransparenz der Klausel resultiert hier allerdings nicht aus dem Querverweis allein, sondern vielmehr daraus, dass dem Verbraucher ein zumindest unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (RS0115219 [T1, T9, T10]). Der Verweis auf die „aktuellen“ Mitgliedsgebühren ist bei kundenfeindlichster Auslegung so zu verstehen, dass für den Verbraucher allenfalls eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Höhe der Mitgliedsgebühren gilt.

1.2 Dass - wie die Beklagte argumentiert - die über den Link abrufbaren „aktuellen“ Mitgliedsgebühren nur für Neukunden gelten, ist der Klausel nicht zu entnehmen.

1.3 Auch vor dem Hintergrund, dass die Beklagte nach Pkt 5.2 der AGB berechtigt ist, *„die Mitgliedsgebühr nach billigem Ermessen und sachlich gerechtfertigten sowie objektiven Kriterien anzupassen“* (US 4), ist der Verweis auf „aktuelle“ Mitgliedsgebühren intranspa-

rent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG. Auch wenn die Klausel der Beklagten kein Recht gewährt, ein höheres als das bei Vertragsabschluss vereinbarte Entgelt zu verlangen, lässt sie aufgrund ihrer Formulierung den Verbraucher im Unklaren, welche Höhe der Mitgliedsgebühr für ihn „aktuell“ zur Anwendung kommt.

1.4 Da es für die Beurteilung der Zulässigkeit der Klausel unerheblich ist, ob es sich bei dem Link um einen statischen oder um einen dynamischen Link handelt, ist auf die darauf abzielende Verfahrens- und Beweisrüge der Beklagten nicht einzugehen.

Klausel 2

„Die Prime-Mitgliedsgebühr ist nicht erstattungsfähig, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.“

Das Erstgericht verneinte einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil die Klausel im Sinnzusammenhang mit Punkt 6 und Punkt 8 der „Amazon Prime-Teilnahmebedingungen“ zu lesen sei, wonach durch diese gesetzliche Verbraucherrechte nicht eingeschränkt werden sollen.

Die Klausel verstoße aber gegen § 6 Abs 3 KSchG, weil der Verbraucher nicht über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung des Gewährleistungsausschlusses informiert werde. Ein durchschnittlicher Verbraucher erachte Punkt 6 der „Amazon Prime-Teilnahmebedingungen“ (*In diesem Fall [gemeint: bei der Verletzung von Vertragspflichten durch die Beklagte] haften wir lediglich für Verluste und Schäden, die zum Zeitpunkt Ihres Beitritts zu Prime sowohl für Sie als auch für uns vorhersehbar waren*) nur für den Fall der verschuldensabhängigen Haftung und nicht für eine etwaige Erstattung aus dem Gewährleistungsrecht für einschlägig.

In Punkt 8 werde zwar unter der Überschrift „Anwendbares Recht“ darauf hingewiesen, dass Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts ihres Aufenthaltsstaates genießen. Ein durchschnittlicher Kunde von Amazon Prime werde aber unter der Überschrift „Anwendbares Recht“ keine für ihn einschlägigen Regelungen zur Erstattung seiner Mitgliedsgebühren vermuten.

2.1 Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind ua das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RS0115217 [T12]; RS0115219 [T12]). Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln müssen für den Verbraucher durchschaubar sein (RS0115217 [T7, T23]).

2.2 Die Grundwertung, dass sich eine Pflicht zur Vollständigkeit dort ergibt, wo ansonsten die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben (RS0115219), steht auch hinter der Rechtsprechung zum „Querverweis“. Ein Querverweis in einem Klauselwerk oder ein Verweis auf Preislisten führt an sich noch nicht per se zur Intransparenz im Sinn von § 6 Abs 3 KSchG. Allerdings kann im Einzelfall unklar sein, welche Rechtsfolgen sich aus dem Zusammenwirken der aufeinander bezogenen Bestimmungen ergeben (RS0122040 [T13]).

2.3 Gemäß § 9 KSchG dürfen Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern nicht eingeschränkt werden. Wenn die Klausel auf „soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist“ verweist, ist damit

nicht einmal klargestellt, auf welche konkreten anderen Regelungen sie sich bezieht. Im Sinn der zitierten Rechtsprechung zum Transparenzgebot ist dem Verbraucher nicht zumutbar, das gesamte Klauselwerk der Beklagten nach allenfalls auf ihn anwendbare andere Regelungen in Bezug auf seine Gewährleistungsansprüche zu durchforschen. Wie das Erstgericht richtig aufzeigt, ist auch bei Auffinden der einschlägigen Bestimmungen im Klauselwerk nicht klar, unter welchen Voraussetzungen die Prime-Mitgliedsgebühr erstattungsfähig ist. Von einer Aufklärung über die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (C-191/15, VKI/Amazon, Rz 67 f) kann keine Rede sein.

Klausel 3

„Wenn Ihre Zahlungsmethode während Ihres Mitgliedschaftszeitraums ungültig wird oder wenn die Abbuchung aus irgendeinem anderen Grund, der sich unserer Kontrolle entzieht, abgelehnt wird, sind wir berechtigt, eine andere in Ihrem Amazon-Kundenkonto hinterlegte Zahlungsmethode zu belasten.“

Das Erstgericht verneinte einen Verstoß gegen § 864a ABGB, weil einerseits inhaltsähnliche Bestimmungen unstrittig von großen online tätigen Unternehmen verwendet werden und andererseits kein Überraschungseffekt vorliege; die Klausel finde sich nämlich in Punkt 3.2., in dem unter der Überschrift „Zahlung“ die Umstände der Zahlungspflicht bei der Mitgliedschaft geregelt werden.

Die Klausel verstoße aber gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil sie vom dispositiven Recht abweiche. § 1413 ABGB bestimme, dass der Schuldner gegen seinen Willen nicht gezwungen werden kann, etwas anderes zu leisten, als er

zu leisten verbunden ist, was auch die Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen, umfasst. Nach der gesetzlichen Wertung komme es somit ausdrücklich den Vertragspartnern der Beklagten zu, die Modalitäten der Zahlung zu bestimmen, was auch den Fall umfasse, dass die ursprünglich gewählte Zahlungsmethode während ihres Mitgliedschaftszeitraums ungültig werde oder wenn die Abbuchung aus einem anderen Grund abgelehnt werde. Die Klausel räume der Beklagten - also dem Gläubiger - in diesen Fällen das Recht ein, über die Modalitäten der Zahlung zu bestimmen. Dies biete einen Vorteil für die Beklagte, weil sie ihre Kunden nicht wegen eines alternativen Zahlungsmittels kontaktieren müsse, sondern automatisch eine Abbuchung vornehmen könne. Die Kunden würden benachteiligt, weil ihnen in Ermangelung einer Wahlmöglichkeit des Zahlungsmittels negative Konsequenzen - etwa Gebühren/Spesen/Überziehungszinsen - drohen. Diese Benachteiligung sei gröblich, weil die der Beklagten zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen stehe.

3.1 Die Beklagte argumentiert, die in der Klausel vereinbarte Abweichung von § 1413 ABGB sei nicht gröblich benachteiligend. Sie habe ein sachlich gerechtfertigtes Interesse, die - in Anbetracht der im Rahmen des Amazon Prime-Programms angebotenen Services überschaubare - Mitgliedsgebühr zu erhalten; es sei ihr im Massengeschäft mit Verbrauchern, deren Zahlungsfähigkeit und -moral sie nicht kenne, nicht zuzumuten, diesen „hinterherzulaufen“, wenn sie mehrere Zahlungsmethoden bekannt gegeben haben. Die Klausel diene - neben der Verhinderung unnötiger Belastungen des Verbrauchers

durch hohe Betreuungskosten - auch der Vereinfachung der Geschäftsabwicklung.

3.2 Eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist nach § 879 Abs 3 ABGB nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Mit dieser Bestimmung wurde ein bewegliches System geschaffen, in dem einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigt werden können. Bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RS0014676 [T7, T13]). Ein Abweichen von dispositivem Recht kann schon dann eine gröbliche Benachteiligung sein, wenn es dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Das ist der Fall, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechtigte Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RS0016914 [T6]). Erforderlich ist eine umfassende, die Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Interessensabwägung, bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (5 Ob 205/13b [Pkt 3.4.1]).

3.3 Die von der Beklagten ins Treffen geführte sachliche Rechtfertigung für die Abweichung von § 1413 ABGB liegt nicht vor. Das Interesse des Vertragspartners am Erhalt der Gegenleistung ist jedem synallagmatischen Vertrag immanent und keine Besonderheit der von der

Beklagten mit ihren Kunden abgeschlossenen Verträge. Der Umstand, dass es sich um ein „Massengeschäft“ handelt, rechtfertigt genauso wenig die Abweichung vom dispositiven Recht wie der Umstand, dass die Höhe der von der Beklagten für die Nutzung der Prime-Services verlangten Mitgliedsgebühr - nach Ansicht der Beklagten - „überschaubar“ ist. Es liegt im Einflussbereich der Beklagten, mit wie vielen Kunden sie Verträge abschließt und welches Entgelt sie für die von ihr angebotenen Leistungen verlangt. Eine sachliche Rechtfertigung für die Benachteiligung der Kunden der Beklagten kann daraus nicht abgeleitet werden. Auch das Argument der Ersparnis der Betreuungskosten führt nicht zur Verneinung der gröblichen Benachteiligung. Gerade bei einseitiger Änderung der Zahlungsmethode, von der der Verbraucher unstrittig nicht informiert wird, können Kosten für den Verbraucher anfallen ([Bank-]Gebühren/Spesen/Überziehungszinsen), insbesondere wenn er nicht weiß, dass ein Wechsel der Zahlungsmethode erfolgt und das nunmehr belastete Konto allenfalls nicht gedeckt ist.

3.4 Die von der Beklagten gerügte primäre und sekundäre Mangelhaftigkeit liegt nicht vor. Einerseits wäre es prozessual unbedenklich, unbestrittenes Parteinvorbringen ohne weiteres der Entscheidung zu Grunde zu legen, weshalb es nicht schadet, dass die Vorinstanzen dazu keine Feststellungen getroffen haben (RS0040101 [T2]). Andererseits ist die von der Beklagten in diesem Zusammenhang begehrte zusätzliche Feststellung, wonach Kunden der Beklagten selbst entscheiden können, welche Zahlungsmethode(n) sie bei der Beklagten hinterlegen und diese auch jederzeit wieder entfernen können, nicht entscheidungswesentlich. Es ist Sache des Verbrauchers bei

Vertragsabschluss zu entscheiden, mit welcher Zahlungsmethode die Mitgliedsgebühr gezahlt werden soll. Allein das Hinterlegen weiterer Zahlungsmethoden im Kundenkonto (nach Abschluss des Prime-Vertrags), mit denen die Zahlung anderer Leistungen der Beklagten erfolgen soll, rechtfertigt nicht, dass die Beklagte einseitig die Zahlungsmethode für die Begleichung der Mitgliedsgebühr für die Prime-Mitgliedschaft ändert. Die Hinterlegung von Zahlungsmethoden soll die Bestellungen so vereinfachen, dass nicht immer wieder die Zahlungsdaten eingegeben werden müssen. Verbraucher wollen sich damit den Zahlungsvorgang bei Inanspruchnahme anderer Leistungen der Beklagten erleichtern, aber nicht die Hoheit über die Wahl der Zahlungsmethode für die Prime-Mitgliedschaft aufgeben.

Klausel 4

„Wenn alle von Ihnen angegebenen Zahlungsmethoden abgelehnt werden und Sie nicht innerhalb von 30 Tagen eine neue gültige Zahlungsmethode angeben, wird Ihre Mitgliedschaft beendet.“

Das Erstgericht untersagte die Klausel wegen Verstoßes gegen § 879 Abs 3 ABGB. Da die Klausel die Beklagte im Fall des Zahlungsverzugs von der Notwendigkeit einer begründeten Rücktrittserklärung entbinde, weiche sie von § 918 ABGB ab. Daran würde auch der Umstand nichts ändern, wenn faktisch eine Kontaktaufnahme mit den säumigen Kunden erfolgte, weil diese nach Maßgabe der Klausel nicht verbindlich wäre und keine Rechtswirkungen hätte. Die Klausel sei für die Vertragspartner nachteilig, weil sie um die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses gebracht werden. Die Benachteiligung sei auch gröblich, weil die der

Beklagten zuge dachte Rechtsposition in einem auffallen-
den Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des
anderen stehe.

4.1 Der Argumentation der Beklagten, aufgrund des
Sinnzusammenhangs der Klauseln 3 und 4 kenne der Ver-
braucher den Rücktrittsgrund (Ablehnung aller Zahlungs-
methoden), sodass keine Notwendigkeit einer begründeten
Rücktrittserklärung vorliege, ist zu erwidern, dass die
Frage, ob ein Rücktrittsgrund in der Rücktrittserklärung
ausdrücklich genannt werden muss, nach herrschender Mei-
nung dahin zu beantworten ist, dass die Angabe des Rück-
trittsgrunds (nur dann) erforderlich ist, wenn der Ver-
käufer über die Art des Mangels keine Kenntnis hat und
daher die gesetzte Nachfrist nicht nützen kann (7 Ob
112/09k). Die Beklagte übersieht jedoch, dass ungeachtet
der Nennung des Rücktrittsgrunds in jedem Fall eine
Rücktrittserklärung abgegeben werden muss. Diese kann
zwar auch formfrei und schlüssig abgegeben werden
(Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 918 Rz 45;
RS0014396), jedoch in der Regel nicht vor Verzugsein-
tritt; nur wenn sich der Verzug mit der Leistung schon
vor Fälligkeit ernsthaft ankündigt, sind Ausnahmekon-
stellationen denkbar (Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴
§ 918 Rz 49). Dieser Fall liegt hier aber nicht vor.
Demgemäß kann auch nur ein nach der Rücktrittserklärung
liegender Zeitraum als Nachfrist im Sinn des gesetzli-
chen Bestimmungen anerkannt werden (RS0018380 [T2]).

4.2 Da der Rücktritt - außer bei vorzeitiger Leis-
tungsweigerung oder Unsicherheit gemäß § 1052 ABGB -
nicht vor dem Leistungstermin erklärt werden darf (Rei-
dinger/Mock in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁵,
§ 918 ABGB Rz 36), kann die in der Klausel vorgesehene

Auflösung des Vertrags nicht als Rücktrittserklärung qualifiziert werden.

4.3 Das Zuwarten nach der Rücktrittserklärung genügt zwar als ausreichende Form der Nachfristgewährung (RS0018340 [T5]), jedoch setzt auch dieses die ausdrückliche oder schlüssige Erklärung des Rücktritts voraus.

4.4 Da die Klausel einen Vertragsrücktritt der Beklagten im Fall des Verzugs des Verbrauchers vorsieht, ohne dass die Beklagte diesen ausdrücklich oder schlüssig erklärt, weicht sie vom dispositiven Recht ab. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Abweichung zeigt die Beklagte nicht auf.

Klausel 5

„Prime-Mitgliedschaften, für die ein Aktions- oder Geschenkgutschein eingelöst wurde, sind nicht erstattungsfähig.“

Das Erstgericht beurteilte die Klausel als gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB, weil die Klausel bei Auslegung im „kundenfeindlichsten“ Sinn so zu verstehen sei, dass im Fall der Bezahlung der Prime-Mitgliedschaft mit einem Aktions- oder Geschenkgutschein eine Erstattung generell ausgeschlossen sei. Eine solche Bestimmung beschränke die Gewährleistungsrechte von Verbrauchern, die eine solche Zahlungsmodalität gewählt haben, vor Kenntnis des Mangels und verstoße gegen § 9 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB.

5.1 Zum Vorbringen der Beklagten, in Pkt 6 und Pkt 8 der Prime-Teilnahmebedingungen sei festgehalten, dass die gesetzlichen bzw zwingenden Rechte der Verbraucher nicht berührt werden, kann auf die Ausführungen zu Klausel 2 verwiesen werden.

5.2 Dem Argument der Beklagten, der Kunde könne

nicht die Prime-Mitgliedschaft behalten, wenn er die Rückerstattung des Gutscheins bekomme, weil er dann bereichert wäre, ist entgegen zu halten, dass sich aus der Klausel nicht ergibt, dass der Kunde den Gutschein rückerstattet erhalte. Nach dem Inhalt der Klausel sind Prime-Mitgliedschaften, für die ein Aktions- oder Geschenkgutschein eingelöst wurde, nicht erstattungsfähig. Damit schließt die Klausel generell eine Erstattung der Prime-Mitgliedschaft aus, wenn sie mit einem Aktions- oder Geschenkgutschein gezahlt wurde. Darin liegt eine gemäß § 9 KSchG unzulässige Beschränkung der Gewährleistungsrechte der Verbraucher.

5.3 Wenn die Beklagte vorbringt, eine Mitgliedschaft könne nicht „erstattet“ werden, sodass schon aus diesem Grund keine Einschränkung der Gewährleistungsrechte vorliege, argumentiert sie gegen den Wortlaut der Klausel (*„Prime-Mitgliedschaften [...] sind nicht erstattungsfähig.“*). Nach dem insofern eindeutigen Inhalt der Klausel ist darin die Rückerstattung des für die Prime-Mitgliedschaft in Form von Gutscheinen geleisteten Entgelts geregelt.

Klausel 6:

„Wenn weder Sie noch eine von Ihnen zur Nutzung Ihres Kontos befugte Person im aktuellen Mitgliedszeitraum Prime-Vorteile genutzt haben, werden wir Ihnen die Mitgliedsgebühr vollständig erstatten. Ansonsten erhalten Sie eine anteilige Erstattung der Mitgliedsgebühr, berechnet auf Grundlage der von Ihnen oder einer von Ihnen zur Nutzung Ihres Kontos befugten Person während des aktuellen Mitgliedschaftszeitraums genutzten Prime-Vorteile.“

Das Erstgericht beurteilte die Klausel wegen Ver-

stoßes gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB als unzulässig.

Dem durchschnittlichen Kunden von Amazon Prime sei die Bezeichnung „Mitgliedschaftszeitraum“ geläufig, weil die Beklagte bei Amazon Prime die Mitgliedschaft in den Vordergrund rücke und einen Mitgliedsbeitrag einhebe. Durch die Verwendung des Begriffs des Mitgliedschaftszeitraums werde der Durchschnittsverbraucher daher nicht von der Durchsetzung seiner Rechte auf anteilige Erstattung abgehalten, ebenso wenig würden ihm unberechtigt Pflichten abverlangt. Allerdings bleibe völlig unklar, nach welchen Kriterien die „Nutzung“ bestimmt werde, nach der sich die Rückzahlung bestimmen solle. Auf eine Nutzungsdauer stelle die Klausel nämlich gerade nicht ab. Die Klausel sei daher intransparent.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs C-641/19, *Parship*, Rz 32 richte sich der zu zahlende Betrag im Fall eines Vertragswiderrufs grundsätzlich nach dem im Vertrag vereinbarten Preis für die Gesamtheit der vertragsgegenständlichen Leistungen, wobei der geschuldete Betrag zeitanteilig zu berechnen sei. Davon weiche die Klausel ab, weil der vom Vertragspartner zu zahlende Betrag im Fall des Widerrufs nicht von der verstrichenen Zeit, sondern von der tatsächlichen Nutzung des Kontos abhängig gemacht werde. Dies ermögliche theoretisch, dass der Verbraucher keinen oder nur einen sehr geringen Anteil seiner Mitgliedsgebühr zurück erhalte, wenn er innerhalb kurzer Zeit (zB ein Tag) einen (wonach bemessenen?) besonders großen Nutzen aus den Prime-Produkten (zB durch Herunterladen einer großen Anzahl digitaler Daten) gezogen hätte.

6.1 Die Beklagte argumentiert, die Klausel könne

nur so verstanden werden, dass eine „zeitanteilige Berechnung“ des Erstattungsbetrags erfolge, weil unklar sei, mit welchem Wert die Prime-Vorteile (insb kostenlose Streaming-Angebote und kostenloses Zustellservice) gegenverrechnet würden.

6.2 Diese von der Beklagten vorgenommene Auslegung des Regelungsinhalts findet im Wortlaut der Klausel keine Deckung. Aus der Formulierung „*berechnet auf der Grundlage der [...] genutzten Prime-Vorteile*“ geht eindeutig hervor, dass Grundlage der Berechnung der anteiligen Rückerstattung der Mitgliedsgebühr die Nutzung der Prime-Vorteile und nicht die seit Vertragsschluss verstrichene Zeit ist. Das ergibt sich auch daraus, dass die Klausel eine vollständige Rückerstattung der Mitgliedsgebühr vorsieht, wenn keine Nutzung der Prime-Vorteile erfolgt ist.

6.3 Die Beurteilung der Unzulässigkeit der Klausel durch das Erstgericht ist daher nicht zu beanstanden.

Klausel 7

„Sie können Ihre Mitgliedschaft innerhalb des 14-tägigen Zeitraums widerrufen, indem Sie Ihre Mitgliedschaftseinstellungen unter Mein Konto ändern, sich an den Kundenservice wenden oder dieses Muster-Widerrufsformular verwenden. Um die Widerrufsfrist zu wahren, reicht es aus, dass Sie Ihre Mitteilung über die Ausübung Ihres Widerrufsrechts vor Ablauf des Widerrufszeitraums an uns absenden.“

Das Erstgericht beurteilte die Klausel als intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG. Sie nenne abschließend verschiedene Modalitäten, mit denen ein Widerruf erklärt werden könne. Damit werde dem Verbraucher ein unzutreffendes Bild der Rechtslage vermittelt, weil nach

§ 13 FAGG die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden sei. Durch die Klausel werde dem Durchschnittsverbraucher der unrichtige Eindruck vermittelt, dass der Widerruf nicht durch das Mittel der Wahl erklärt werden könne, sondern die von der Beklagten angegebenen Formen verwendet werden müssen. Sie sei daher geeignet, Verbraucher vom Widerruf der Mitgliedschaft abzuhalten, zumal der angeführte Widerruf mittels Änderung der Mitgliedseinstellungen unter „Mein Konto“, Kontaktaufnahme beim Kundenservice oder Übersendung eines Muster-Widerrufsformulars mit einem größeren Aufwand verbunden sei als beispielsweise das Absenden einer formlosen E-Mail.

7.1 Ziel des in § 6 Abs 3 KSchG verankerten Transparenzgebots ist es, eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherzustellen. Vertragsbestimmungen müssen daher den Verbraucher im Rahmen des Möglichen und Überschaubaren zuverlässig über seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag informieren. Er soll möglichst durchschaubar, klar, verständlich und angepasst an die jeweilige Vertragsart so aufgeklärt werden, dass er nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten und ihm auch keine unberechtigten Pflichten auferlegt werden. Er darf auch über die ihm aus der Regelung resultierenden Rechtsfolgen nicht getäuscht oder im Unklaren gelassen werden (9 Ob 18/23x [Rz 38]).

7.2 Daraus folgt im Anlassfall, dass der Verbraucher nicht im Unklaren darüber gelassen werden darf, dass die in der Klausel genannten Möglichkeiten, den Widerruf zu erklären, nicht abschließend sind. Insbesondere darf der Verbraucher nicht im Unklaren darüber

gelassen werden, dass der Widerruf, wie in § 13 Abs 1 FAGG normiert, an keine bestimmte Form gebunden ist, sodass ihm insbesondere auch ein mündlicher Widerruf oder ein Widerruf in einem formlosen E-Mail offen steht.

7.3 Diesem Erfordernis entspricht die Klausel nicht. Einerseits erweckt die Klausel den Eindruck, ein Widerruf wäre nur in den dort genannten Formen möglich, und andererseits wird durch die Erklärung der Fristwahrung durch „Absenden“ der Erklärung der Eindruck erweckt, die Erklärung müsse schriftlich erfolgen. Sie enthält aber keinen Hinweis auf das gesetzlich vorgesehene Recht, die Erklärung des Rücktritts formlos zu erklären. Damit wird dem Verbraucher seine Rechtsposition unklar vermittelt.

7.4 Dem unter Hinweis auf eine Entscheidung des BGH vorgebrachten Argument, die Beklagte sei nicht verpflichtet, den Verbraucher darüber aufzuklären, dass er seinen Rücktritt in jeder erdenklichen Form erklären könne, ist zu erwidern, dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs eine Klausel, die zwar nur eine geltende Rechtslage wiedergibt, diese aber unvollständig, sodass der Verbraucher einen unrichtigen Eindruck von seiner Rechtsposition bekommen kann, intransparent ist (RS0115217 [T52]). Eine vollständige Aufklärung über die Rechtslage ist also erforderlich, wenn andernfalls der Verbraucher über die Rechtsfolgen getäuscht oder zumindest im Unklaren gelassen würde (RS0115219 [T43, T86]; RS0121951 [T4]).

Klausel 8

„Es wird die nicht-ausschließliche Gerichtsbarkeit der Gerichte des Bezirks Luxemburg Stadt vereinbart. Dies bedeutet, dass Sie eine Klage zur Durchsetzung

Ihrer Verbraucherschutzrechte im Zusammenhang mit diesen Bedingungen entweder in Luxembourg oder aber Ihrem Aufenthaltsstaat erheben können.“

Das Erstgericht beurteilte die Klausel aufgrund der Abweichungen zu den Art 17 ff EuGVVO 2012 als intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG. Die Klausel stelle anders als Art 17 EuGVVO 2012 auf den Gegenstand des Verfahrens und nicht auf die Verbrauchereigenschaft ab. Für einen durchschnittlichen Kunden des Prime-Services sei es deutlich einfacher zu bestimmen, dass er/sie ein Verbraucher sei, als zu ermitteln, dass es mit einer Klage zur Durchsetzung von Verbraucherschutzrechten komme, zumal für ihn unklar bleiben werde, was genau darunter zu verstehen sei. Zudem werde anders als in Art 18 Abs 1 EuGVVO 2012 auf den „Aufenthaltsstaat“ und nicht auf das Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz habe, angeknüpft. Abgesehen davon, dass Wohnort und Aufenthaltsstaat unterschiedlich sein können, falle auch ins Gewicht, dass in der Klausel nicht auf die zwingenden Bestimmungen hingewiesen werde, die die Möglichkeiten der Wahl des Verbrauchergerichtsstands einschränken.

8.1 Auf die Beurteilung des Erstgerichts, dass sich die Intransparenz auch daraus ergebe, dass die Klausel auf den „Aufenthaltsstaat“ und nicht auf den Wohnsitz des Verbrauchers abstelle, geht die Berufung der Beklagten nicht ein, sodass der Unterlassungsausspruch schon aus diesem Grund zu bestätigen ist.

8.2 Die Beklagte wendet gegen die Beurteilung des Erstgerichts (lediglich) ein, wenn ein Verbraucher die ihm als Verbraucher zustehenden Rechte geltend mache, handle es sich um nichts anderes als Verbraucherschutz-

rechte, die er geltend mache.

8.3 Dabei übergeht die Beklagte, dass dem Durchschnittsverbraucher nicht geläufig ist, was konkret unter „Durchsetzung Ihrer Verbraucherschutzrechte“ zu subsumieren ist. Die Klausel vermittelt den Eindruck, dass nicht jede Klage eines Verbrauchers in seinem „Aufenthaltsstaat“ eingebracht werden kann, sondern nur eine solche „zur Durchsetzung seiner Verbraucherschutzrechte“. Da die Klausel nicht auf die Verbrauchereigenschaft, sondern auf den Gegenstand des Verfahrens abstellt, ist sie daher geeignet, dem Verbraucher ein unzutreffendes oder zumindest unklares Bild seiner vertraglichen Position zu vermitteln (RS0115219 [T14, T21]; RS0121951 [T4]). Wie das Erstgericht richtig ausführte, ist es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erforderlich, den Verbraucher über bindende Rechtsvorschriften zu informieren, wenn die Wirkungen einer Klausel durch solche bindenden Rechtsvorschriften bestimmt werden (C-191/15, *VKI/Amazon*, Rz 69).

II. Zum örtlichen Geltungsbereich:

9.1 Zum örtlichen Geltungsbereich der Unterlassungsverpflichtung wendet die Beklagte ein, dass eine Einschränkung auf österreichische Kunden zu erfolgen habe.

9.2 Wie die Beklagte richtig aufzeigt, setzt das Begehren des Klägers zweifellos an einem Inlandsbezug an, also daran, dass die Interessen österreichischer Verbraucher betroffen sind. Der Kläger legt seiner Klagserzählung zugrunde, dass die Beklagte ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet anbietet und sie ihre AGB auch gegenüber Verbrauchern in Österreich verwendet, und strebt die Veröffentlichung des

klagsstattgebenden Urteils (nur) österreichweit an. Dass er ausnahmsweise auch einen Schutz für andere Staaten begehrt, hat er damit gerade nicht zum Ausdruck gebracht (RS0076543). Es ist daher davon auszugehen, dass die Unterlassung nur für Österreich angestrebt wird. Insofern ist der Spruch im Sinn des vom Kläger ohnehin Gewollten zu präzisieren (RS0039357; RS0041254). Eine Teilabweisung bzw eine teilweise Stattgebung der Berufung der Beklagten ist damit nicht verbunden (vgl 1 Ob 222/15a [Pkt 5.]).

III. Zum Veröffentlichungsbegehren:

10.1 Die Beklagte wendet gegen das Veröffentlichungsbegehren ein, dass eine Veröffentlichung in der österreichweiten Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“ gegen das Talionsprinzip verstoße, weil es ausschließlich dazu dienen solle, die Beklagte „öffentlich an den Pranger zu stellen“.

10.2 Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RS0121963). In der Regel ist die Urteilsveröffentlichung in einem solchen Umfang zuzusprechen, dass die Verkehrskreise, denen gegenüber die Rechtsverletzung wirksam geworden ist, über den wahren Sachverhalt bzw den Gesetzesverstoß aufgeklärt werden (RS0121963 [T9]). Da das berechtigte Interesse bei der Verbandsklage nach dem KSchG gerade darin liegt, den Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit darüber aufzuklären, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RS0121963 [T7]), ist die zugesprochene Ermächtigung der Urteilsveröffentlichung nicht zu beanstanden.

10.3 Da die Urteilsveröffentlichung vor allem das Publikum aufklären und einer Weiterverbreitung unrichtiger Ansichten entgegenwirken soll (RS0079820), kann mit einer - von der Beklagten begehrten - verkürzten Darstellung des Urteilsspruchs nicht das Auslangen gefunden werden. Für das Publikum ist der Wortlaut der Klauseln entscheidend, kann doch andernfalls nicht beurteilt werden, ob eine Übereinstimmung mit den im Einzelfall anwendbaren Klauseln vorliegt (4 Ob 222/22h [Rz 432]).

IV. Zur Leistungsfrist:

11.1 Die Beklagte bringt vor, das Verfahren sei wegen unterbliebener Anwendung von § 267 ZPO mangelhaft geblieben. Das Erstgericht habe unterlassen, festzustellen, dass die Festsetzung einer Leistungsfrist von weniger als sechs Monaten unangemessen sei. Dazu sei nämlich mangels Bestreitung des entsprechenden Vorbringens durch den Kläger von einer Außerstreitstellung auszugehen.

11.2 Die Beklagte brachte dazu in erster Instanz vor, eine Änderung ihrer AGB sei mit enormem Aufwand verbunden, weil die Klausel(-teile) europaweit harmonisiert seien. Neue Klauseln bzw Klauselteile müssten daher in sämtlichen europäischen Jurisdiktionen unter Einbeziehung der Rechtsabteilung sowie der lokalen Rechtsberater der Beklagten erarbeitet und abgestimmt werden, was nicht binnen weniger als sechs Monaten möglich sei. Die Bestimmung einer Leistungsfrist von weniger als sechs Monaten wäre daher im konkreten Fall unangemessen (ON 17.2). Den dazu beantragten Beweis durch Einvernahme eines Zeugen zog die Beklagte in erster Instanz zurück (ON 22.4, 1).

11.3 Das Erstgericht traf die Negativfeststellung, wonach nicht festgestellt werden konnte, mit welchem

organisatorischen und zeitlichen Aufwand eine Änderung der Klauseln der Beklagten einhergeht (US 7). Zur Begründung führte es aus, dass mangels Beweisantritts zur Frage des konkreten Aufwands, insbesondere ob hier ein besonderer Umfang vorläge, nur eine Negativfeststellung getroffen habe werden können. Die Beklagte habe auch nicht dargelegt, weshalb eine Abänderung der AGB angesichts der unionsweit harmonisierten Regelungen zum Verbraucherschutz mit einem besonderen Aufwand einhergehen sollte. Ebenso sei nicht vorgebracht worden, weshalb - zumindest für einen Übergangszeitraum - eine abweichende Gestaltung der Klauseln für österreichische Kunden unzumutbar sein sollte, zumal auch für Kunden in Belgien, Luxemburg und Niederlanden eigene Informationen bereitgestellt würden (US 8).

11.4 Wendet das Gericht § 267 ZPO nicht an und stellt es das Gegenteil eines angeblichen Geständnisses fest, liegt darin nach überwiegender Rechtsprechung kein relevanter Verfahrensmangel, und die Feststellung ist der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen (1 Ob 121/17a [Pkt I.3.]; RS0039949). Bei einer bloßen Negativfeststellung hat hingegen ein Geständnis aufgrund der Dispositionsmaxime Vorrang und die Negativfeststellung ist unbeachtlich (RS0039949 [T6] = 17 Ob 19/11k [Pkt A.2.]; 1 Ob 149/22a [Rz 37]).

11.5 In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Frage der Angemessenheit der Leistungsfrist eine Rechtsfrage ist. Daher ist es keine einem Beweis und einer Außerstreitstellung zugängliche Tatfrage, ob zumindest sechs Monate als Leistungsfrist angemessen sind. Der rechtlichen Beurteilung der Länge der Leistungsfrist sind jedoch die von der Beklagten dazu vorge-

brachten - und vom Kläger nicht konkret bestrittenen -
Tatsachenbehauptungen, dass Klausel(-teile) europaweit
harmonisiert seien und daher neue Klauseln bzw Klausel-
teile in sämtlichen europäischen Jurisdiktionen unter
Einbeziehung der Rechtsabteilung sowie der lokalen
Rechtsberater der Beklagten erarbeitet und abgestimmt
werden müssen, zugrunde zu legen. Dies erfolgte in der
vom Erstgericht vorgenommenen Interessenabwägung, wenn
es berücksichtigt hat, „dass die international tätige
Beklagte zur Harmonisierung ihrer AGB eine gewisse Vor-
laufzeit benötigen wird“ (US 24). Konkrete Argumente,
warum die vom Erstgericht vorgenommene - und ausführlich
begründete - Interessenabwägung unrichtig sei soll,
bringt die Beklagte nicht vor. Die vom Erstgericht
festgesetzten Leistungsfristen von zwei Monaten für das
Sich-Berufen auf die untersagten Klauseln und von vier
Monaten für die Verwendung der untersagten Klauseln sind
- auch aufgrund der geringen Anzahl von lediglich acht
zu ändernden Klauseln - nicht zu beanstanden. Sie bewe-
gen sich auch im Rahmen der dazu ergangenen Rechtspre-
chung, die in Klauselprozessen je nach Art und Anzahl
der zu ändernden Klauseln Leistungsfristen von in der
Regel drei bis sechs Monaten gewährt.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 iVm § 50
ZPO.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO ergibt sich
aus den hinter den Klauseln stehenden wirtschaftlichen
Interessen und folgt der unbedenklichen Bewertung des
Klägers (vgl RS0042408 [T3]).

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass
die Auslegung von Klauseln in Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen bestimmter Geschäftsbranchen, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind, eine erhebliche Rechtsfrage darstellt, sofern solche Klauseln bisher vom Obersten Gerichtshof noch nicht zu beurteilen waren (RS0121516). Die ordentliche Revision war daher zuzulassen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 1, am 22. Jänner 2025

Mag. Georg Weixelbraun

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG